

FRITZ POPELKA

Die Landeshauptleute im Zeitalter des Absolutismus

Seit dem Mittelalter herrschte in sämtlichen Erbländern der Habsburger eine dualistische Verwaltung, die von dem Landesfürsten als auch von den Landständen ausging. Davon war in der Steiermark besonders stark das Amt des Landeshauptmannes betroffen. Ursprünglich war der Landeshauptmann der Vertreter des Landesfürsten, wenn dieser außerhalb des Landes weilte, was in früheren Zeiten ziemlich oft der Fall war. Gleichzeitig war der Landeshauptmann Angehöriger der Landstände, der bevorrechteten adeligen Schichten, des Herren-, Ritter- und Prälatenstandes, die das Land Steiermark regierten. Er wurde gewissermaßen der Führer der steirischen Landstände, wodurch er in einen Konflikt mit dem Landesfürsten geriet. Das zeigte sich besonders in dem Kampf zwischen den evangelischen Landständen und dem katholisch gebliebenen Landesfürsten, von dem im vorigen Aufsatz die Rede war.

Die Landesfürsten trachteten daher, das Doppelsystem der Verwaltung auszumerzen und die Stellung der Landeshauptleute, die die Wortführer der steirischen Landstände waren, zu schwächen. Noch im 16. Jahrhundert hatte die Steiermark sehr bedeutende Landeshauptleute gehabt, die, wie Sigmund von Dietrichstein oder Hans von Ungnad, eine große Rolle spielten. Dies wurde nun in der absolutistischen Zeit ganz anders; diese Zeit duldete keinen Landeshauptmann, der irgendwie hervorragte.

Die Errichtung der innerösterreichischen Zentralbehörden in der Burg zu Graz im Jahre 1564 führte zu längeren Verhandlungen mit den Landständen. Unter Anhörung des Landeshauptmannes wurden aus den steirischen Landständen zwei Regimentsräte für die innerösterreichische Regierung bestimmt, so daß die Landstände mit den Spitzen der neuen Behörden in enge Fühlung traten. Dies bedeutete eine starke Einflußnahme der Regierung auf die Landschaft, da hohe Regierungsstellen für die Angehörigen der Landschaft stets sehr begehrenswert waren. Von allem Anfang an war das Bestreben des Landesfürsten darauf gerichtet, die beiden Verwaltungen ineinander aufgehen zu lassen.

Der Anbruch einer neuen Zeit zeigte sich bei der Erbhuldigung der Landstände für Erzherzog Ferdinand II. im Jahre 1596. Der damalige Landeshauptmann, Sigmund Friedrich v. Herberstein, stand ganz auf der Seite des Erzherzogs. Erzherzog Ferdinand nahm das Anerbieten der Land-



Abb. 4

stände, die Huldigung zu leisten, mit gnädigem Wohlgefallen an. Die Stände verlangten allerdings, ein Fürst müsse vor der Huldigung schwören, alle Privilegien und guten Gewohnheiten des Landes handzuhaben, aber sie huldigten doch, bevor der Landesfürst dieses Versprechen gab. Im Jahre 1564 war noch Erzherzog Karl von den Ständen gezwungen worden, den Eid auf das heilige Evangelium zu schwören. Dies verweigerte Ferdinand, und nur die Stände durften den Eid auf das Evangelium leisten. Die Huldigung fand mit großem Gepränge am 12. Dezember 1596 statt. „Für Steiermark bildet dieser 12. Dezember die Grenze zweier Zeitalter“, bemerkt treffend der steirische Geschichtsforscher Franz Martin Mayer.

Die absolute Fürstengewalt hatte sich durchgesetzt, was sich zunächst in der Vernichtung der protestantischen Landstände durch ihre Vertreibung im Jahre 1629 äußerte. Die Landeshauptleute wurden einfache Beamte, die sich ganz und gar an die Beschlüsse des Landesfürsten und später der innerösterreichischen Regierung zu halten hatten. Sie wurden mehr oder weniger bloße Durchführungsorgane. Kein einziger Landeshauptmann gewann während des 17. Jahrhunderts irgendeine Bedeutung. Die Landesgeschichte hat sich daher fast gar nicht mit ihnen beschäftigt. Auch das Volk hat sie vollständig übergangen. Nur Landeshauptmann Maximilian von Schrottenbach lebt in der Sage von den ledernen Hosen als Burgherr von Gösting noch im Volke fort. Auch dieser kam erst nach Bekleidung verschiedener Hofstellen im Jahre 1591 zur Würde des Landeshauptmannes.

Die meisten Landeshauptleute stellte die Familie Herberstein. So bekleidete 1594 Sigmund Friedrich Freiherr von Herberstein diese Würde, ihm folgte von 1648 bis 1659 Johann Max Graf Herberstein, dann dessen gleichnamiger Sohn von 1676 bis 1680. Hervorzuheben ist, daß Hans Ulrich Freiherr von Eggenberg 1621 Landeshauptmann wurde, der aus einem Geschlecht stammte, das fast gleichzeitig mit diesem seinem hervorragendsten Vertreter das höchste Ansehen in ganz Innerösterreich erlangte. Das neuhergerichtete Schloß Eggenberg bietet noch heute einen unauslöschlichen Eindruck von der Macht und dem Reichtum dieses Geschlechtes. Hans Ulrich war einer der bedeutendsten österreichischen Politiker, er war zugleich Vertrauensmann Kaiser Ferdinands II., der den Glanz des ehemaligen habsburgischen Hofes in seinem Fürstensitz in Graz fortsetzte. Er hat es verstanden, trotz seiner kaiserlichen Einstellung, Beziehungen zu dem Kreise aufrechtzuerhalten, der sich um den Generalissimus Wallenstein grupperte. Er bekleidete außerdem das Amt eines kaiserlichen Statthalters in den innerösterreichischen Ländern.

Ein Karl Graf von Saurau amtierte ab 1635 als Landeshauptmann, ein Georg Christian Graf von Saurau erlangte 1680 diese Würde.

Rechnet man Sigmund Friedrich Grafen von Trautmannsdorf und Georg Herrn von Stubenberg hinzu, so finden wir in der Reihe der Landeshauptleute des 17. Jahrhunderts die Vertreter fast aller steirischen Geschlechter vereint, die an Rang, Ansehen und Reichtum etwas bedeuteten.

Die Wahl zum Landeshauptmann erfolgte über Vorschlag der Landstände. Es kam nur ein „Mitlandmann“ in Betracht, also ein Mann, der den steirischen Landständen angehörte. So wurden 1580 fünf, 1648 zwölf und 1660 sechs Personen dem Hof zur Auswahl vorgeschlagen. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde die Anzahl von zwölf Männern festgelegt, die der Landtag zur Auswahl vorschlagen durfte. War dem Landesfürsten kein Steirer angenehm, so durfte er einen „Landesverwalter“ auswählen, der auch ein Auswärtiger sein konnte.

Dem Rang nach stand der Landeshauptmann über den Verordneten der Landschaft. 1602 beklagte sich der Landeshauptmann Sigmund Friedrich von Herberstein, er werde von ihnen über die Verhandlungen in Justiz und politischen Angelegenheiten allzuwenig informiert. Ursprünglich wurde der Landesverweser von ihm bezahlt und galt daher als landeshauptmannschaftlicher Beamter. Dem Landeshauptmann unterstand unmittelbar eine eigene „Amtskanzlei“, die von einem Amtssekretär geleitet wurde. Dieser war zugleich Vorsitzender des Land- und Hofrechtes, das später kurzweg als landeshauptmannschaftliches Gericht bezeichnet wurde. Die Amtskanzlei führte daher auch die schriftlichen Geschäfte dieses Gerichtes. Die Beamten des Landeshauptmannes blieben bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts Privatbeamte, weil sie vom Landeshauptmann persönlich bezahlt wurden. Erst 1654 besoldete die Landschaft einen Landeshauptmannsregistrator mit einem Jahresgehalt von 2000 Gulden.

Es war Pflicht des Landeshauptmannes, das Kollegium der landschaftlichen Verordneten zu überwachen, besonders auch gegen die willkürliche „Absentierung“ einzelner Mitglieder aufzutreten. Diese Aufgabe übernahm in der absolutistischen Zeit die innerösterreichische Regierung, sicher nicht ohne Zustimmung der Landeshauptleute, weil sie sich zu schwach fühlten, gegen alle Ungehörigkeiten ihrer eigenen adeligen Landsleute einzuschreiten. Bei den gerichtlichen Verhören des Landeshauptmannes waren stets zwei Vertreter aus dem Verordnetenkolleg anwesend.

Der Landeshauptmannschaft stand auch die Strafgerichtsbarkeit über den Adel des Landes zu. Die steirische Gerichtsordnung vom Jahre 1622 bestimmte in ihren ersten zwei Artikeln, daß die Landeshauptmannschaft über die Verbrechen der Herren und Landleute zu urteilen habe. Sie hatte die Klagen der Untertanen gegen die Grundobrigkeit zu entscheiden, die Beschwerden der Diener entgegenzunehmen und auch die Vormundschaft

ten über alle geadelten Personen zu übernehmen. Der Verurteilte wurde des Adels entsetzt und aus der Landmannschaftsmatrikel gestrichen. Die Urteilsvollstreckung war Sache des Bannrichters.

Außer den gerichtlichen Verfahren oblagen den Landeshauptleuten vornehmlich repräsentative Pflichten. Vor allem waren es die Erbhuldigungen, bei welchen der Landeshauptmann die Führung des landständischen Adels übernahm. Er stellte sich auch an die Spitze aller Empfänge, wenn der Landesfürst auf einer Durchreise in der Landeshauptstadt eintraf. Sehr prunkvoll gestalteten sich die Festlichkeiten anlässlich der Erbhuldigung Kaiser Leopolds I. im Jahre 1668. Die Landstände unter Führung des Landeshauptmannes waren auch maßgeblich an den Festlichkeiten beteiligt, die Kaiser Leopold I. anlässlich seiner Vermählung mit Erzherzogin Claudia Felicitas 1673 abhielt.

Die Hauptlast der Grenzkämpfe gegen die Türken hatten noch immer die steirischen Landstände zu tragen. Die Landeshauptleute beteiligten sich mehr oder weniger nur formell daran; sie fühlten sich als Regierungsvertreter und griffen nicht gegen die großen Forderungen der innerösterreichischen Regierung ein. Im Herbst 1682 schrieb die Regierung eigenmächtig eine „extraordinari“ Türkensteuer aus, die eine allgemeine Vermögenssteuer war, ohne den Landtag überhaupt nur zu befragen. So stark war damals schon der Absolutismus. Der nächste Landtag löste sie mit einer „freiwilligen“ Gabe von 130.000 Gulden ab, um dem Scheine nach sein Steuerbewilligungsrecht zu wahren.

Schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts gab es in der Steiermark wohl noch eine landschaftliche Verwaltung, die aber tatsächlich von der innerösterreichischen Regierung völlig abhängig war. Die Landschaft führte einen ständigen Kleinkampf gegen die Regierung. Bei der Abgabe von Stimmen hatte der Landeshauptmann in der Reihenfolge die erste Stimme, was sehr maßgeblich war, weil er stets für jede Regierungsvorlage stimmte, denn er war eigentlich ein landesfürstlicher Beamter, bezog aber noch im 17. Jahrhundert seinen Sold von 5000 fl aus der ständischen Kasse. Diese Umstände führten eine immer größere Teilnahmslosigkeit unter den Landständen herbei, die die Landtage sehr schlecht beschickten. Trotz aller Bemühungen der Verordneten war in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts der Sieg der Regierung über die Landschaft entschieden. Dazu kam noch die schlechte Wirtschaft des ganzen ständischen Apparates, die 1676 zu einer scharfen Verordnung der Geheimen Räte an den Landeshauptmann Johann Maximilian Grafen zu Herberstein führte. Diese Entwicklung war kaum zu bedauern, denn eine straffe einheitliche Verwaltung war das Gebot der Stunde.

Am Beginn des 18. Jahrhunderts hat sich in der Stellung der Landes-

hauptleute und der steirischen Landschaft fast nichts geändert. Kaiser Karl VI. hat es vermieden, die erstarrten Formen der Landesverwaltung in formellem Sinne zu ändern. Der landständische Adel führte auch weiterhin einen versteckten Kampf gegen alle Verordnungen und Neuerungen der Regierung und wußte sie geschickt zu verschleppen oder in manchen Fällen zu verhindern. Der Adel übersah jedoch, daß seine Zeit um war. Die Grundlage seiner mittelalterlichen Bedeutung war dahin, die adelige Interessenpolitik verfiel nicht mehr beim Volke. Daraus zog der fürstliche Absolutismus einen unbestreitbaren Vorteil. Der souveräne Landesherr trat für das Wohl der Allgemeinheit gegen die Sonderrechte einer Gesellschaftsklasse auf und verdankte diesem Umstand seinen endgültigen Erfolg.

Kaiser Karl VI. war der letzte Herrscher aus dem Hause Habsburg, der sich bei den Landständen um die Erbhuldigung bemühte. Er tat dies, um sich eine breite Grundlage für die weibliche Erbfolge zu verschaffen, denn mit ihm starben die Habsburger in der männlichen Linie aus. Zu dieser Erbhuldigung trafen die Stände außerordentlich große Vorbereitungen. Die Armseligkeit der Handlungen wurde durch eine äußerst prunkvolle Aufmachung verdeckt. Für die eigentliche Erbhuldigung trat eine Konferenz von Landeswürdenträgern unter dem Vorsitz des Landeshauptmannes Karl Weikard Graf Breuner zusammen. Der Landeshauptmann getraute sich nicht einmal, die Eidesleistung des Kaisers in aller Öffentlichkeit vorzunehmen. Am 6. Juli 1728 beurkundete der Landeshauptmann die Eidesleistung des Kaisers in der Burg nach einem Heiligengeistamt in der Domkirche, die nur im Beisein des Hofvizekanzlers Johann Friedrich Reichsgrafen von Seilern-Aspang stattfand. Die Landstände schloß man aus, um nur ja nicht den Unmut des Kaisers zu erregen. Über diese Erbhuldigung berichtet das verschwenderisch ausgestattete Werk von Deyerlsberg, dessen Abbildungen uns einen tiefen Einblick in das Leben und Treiben in der Landeshauptstadt Graz gewähren. Dieser gedruckte Rechenschaftsbericht der Stände war eine kulturelle Großtat. Nicht weniger war es auch die Einführung der Stadtbeleuchtung in Graz, die allerdings damals nur vorübergehend war. Diese kulturellen Ereignisse verdeckten die Dürftigkeit der Handlungen bei der Erbhuldigung.

Die Zusammensetzung der Landeshauptleute hatte sich seit dem vergangenen Jahrhundert fast nicht geändert. An der Spitze standen immer noch die Vertreter der vornehmsten steirischen Adelsgeschlechter. Auf Georg Herrn von Stubenberg war 1703 Georg Seifried Graf von Dietrichstein gefolgt. Dessen Nachfolger wurde der schon erwähnte Karl Weikart Graf Breuner, dann 1730 Sigmund Adolf Graf von Wagensberg. Hierauf kam Karl Adam Graf Breuner in den Besitz

dieses Amtes, der auf sein Ansuchen 1749 entlassen wurde. Daraufhin ernannte Kaiserin Maria Theresia, ohne die Landstände überhaupt zu befragen, den Grafen Thaddäus Attems zum Landesverwalter und ihrem Vertreter.

Das Jahr 1749 bedeutet wieder einen wichtigen Einschnitt in der Abfolge der Schicksale der Landschaft und ihrer Landeshauptleute. Die bisherige ungarische Königin und als Gemahlin Kaiser Franz I. Kaiserin benannte Maria Theresia hatte gleich ihrem Vater niemals in die ständische Verwaltung eingegriffen und ihre Formen im bisherigen Zustand belassen. Die Staatsreform des Jahres 1749 verband sich mit der Erneuerung der Verwaltung. Schon früher hatten die Stände in der Wehrverfassung viel an Boden verloren, in der Steuerverwaltung war ihnen bis jetzt ein bescheidener Einfluß verblieben. Dieser ging ihnen nun auch verloren, denn königliche Beamte besorgten das Werk der Steuerrektifikation, das auf alle Volksschichten gerecht verteilte Steuern schuf. Den Ständen verblieb zwar nominell die Einhebung, über die Höhe der Steuersätze aber entschied von nun an die Regierung der Kaiserin. Vielleicht ist der damalige Landeshauptmann Graf Breuner aus Protest über diese Entwicklung, die sich durch die Reformen des Schlesiens Grafen Haugwitz abzeichnete, zurückgetreten.

Es war schwer, diesen Augiasstall, den die Steuerverwaltung in fast allen Erbländern hinterließ, zu reinigen. Der Erfolg des Grafen Haugwitz war aber erstaunlich groß, da es gelang, die Militärbewilligungen der Stände sehr stark zu steigern. Die Stände vertraten längst nicht mehr allgemeine Landesinteressen, ihre Bestrebungen galten vielmehr der Erhaltung und Festigung ihrer wirtschaftlichen Ausnahmestellung. Bei der Wahl des Landeshauptmannes Franz Ludwig Graf von Khünburg, der dieses Amt von 1750 bis zu seinem Tode im Jahre 1762 versah, unterblieb der Vorschlag der Stände, der bisher üblich gewesen war. Dies versetzte die Stände in große Betrübniß, wie sie 1760 an Graf Vilana-Perlas berichteten, der in der Steiermark neue Reformen ins Werk setzte. Der Landeshauptmann besitze die erste Stimme bei allen Beratungen auf den Landtagen, bei den Ausschüssen und bei den Verordneten. Er habe die Oberaufsicht über alle landschaftlichen Ämter und Kassen. Alle geistlichen und weltlichen Landleute hätten ihm zu gehorchen. Unter seiner Gerichtsbarkeit stünden nicht nur die Landstände, sondern überhaupt alle geadelten Personen, alle landschaftlichen Beamten und Bedienten, auch alle Advokaten, Ärzte und Doktoren der Rechte und überhaupt alle freien Gutsbesitzer, auch wenn sie keine Landleute seien. Unter sein Gericht seien auch alle Wirtschaftsbeamten, Verwalter und Untergebenen zu rechnen.

Dem Landeshauptmann unterstand nach diesem Bericht auch das

Pupillaramt, dessen Beamte von der Landschaft besoldet wurden. Er sei der oberste Sekretär dieses Amtes, der die ganzen Vormundschaften und Waisenkommissionen bestelle. Der Landeshauptmann war der Oberdirektor des Landtafelamtes, das eine verhältnismäßig neue Gründung war und auf den Regierungsverordnungen aus den Jahren 1730 und 1736 beruhte. Das Landtafelamt führte das Grundbuch über alle Güter, welche landtäglich waren und daher schon im früheren Gültbuch der Stände enthalten waren. Ferner hatte der Landeshauptmann alle vom allerhöchsten Hof stammenden Resolutionen und die der innerösterreichischen Regierung zu befördern und zu verbreiten. Dem Landeshauptmann war der Landprofos untergeordnet, den er als Vollzugsorgan bei verschiedenen Gerichtsbarkeiten verwendete. Er hatte auch die Einsicht in alle Lehenssachen, die sonst eigentlich dem Landesfürsten persönlich zustanden, und durfte einen Amtssekretär aufnehmen, der von der Landschaft besoldet wurde und alle Akten auszufertigen hatte.

Die Landtage wurden seit uralten Zeiten von dem Landmarschall einberufen, der sich darüber mit dem Landeshauptmann zu verständigen hatte. Die Landtage wurden den Ständemitgliedern von den Landschaftstrompetern angesagt. Der Landeshauptmann hatte die Tagesordnung festzulegen und in erster Linie dafür zu sorgen, daß die vom Landesfürsten erhobenen Forderungen bewilligt würden. Er wies die Gnadengaben für die verarmten Landleute an, überprüfte die Brandschäden bei den einzelnen Herrschaften und trug Angelegenheiten den Landleuten zur Abstimmung vor. Nach dem Landeshauptmann stimmten zunächst der Führer des Prälatenstandes, dann abwechselnd die Führer der Hofbank und Verordnetenbank ab. Bei Stimmengleichheit entschied die Stimme des Landeshauptmannes.

Während des Siebenjährigen Krieges (1756—63) ergingen an die steirischen Stände stete Forderungen um Geldhilfen und Truppenstellungen, die trotz der Not des Landes fast ohne viel Aufhebens und Klagen von den Landständen bewilligt wurden. Nur einmal, 1762, hörte man Klagen, es sei der Verfall des Landes unausbleiblich, es gäbe in der Steiermark nicht einmal mehr Arbeiter genug, um das Roheisen vom Erzberg zu bearbeiten. Der Landtag sank zu einer völligen Abstimmungsmaschine für den Landesfürsten herab. Nach Kriegsende wurde 1763 das Gubernium für die innerösterreichischen Länder in Graz eingerichtet. Dieses neue Amt fügte der Wirksamkeit der Stände neuerlich eine schwere Einbuße zu. Die Kaiserin verfügte, der jeweilige Präsident des Guberniums solle zugleich die Stelle des Landeshauptmannes bekleiden, so daß es in Steiermark, Kärnten und Krain keine eigenen Landeshauptleute mehr gab. Tatsächlich wurde am 29. Oktober 1763 der Geheime Rat und Kämmerer Max Probus Graf

von Wildenstein zum Landeshauptmann ernannt. Die Behandlung der Militärangelegenheiten wurde ebenfalls den Ständen entzogen und dem Gubernium zugewiesen.

Die Stände nahmen gegen diese Verfügung Stellung. Die Kaiserin gab nach und ernannte 1765 den Grafen Karl Leopold Herberstein zum Landeshauptmann und gab damit der Steiermark dieses wichtige Amt wieder zurück. Graf Herberstein konnte sich aber nur solange halten, solange die Kaiserin Maria Theresia lebte, der alle scharfen Eingriffe in die ständische Verwaltung zuwider waren. Kaiser Josef II. setzte 1782 durch die neue Länderverfassung seine Zentralisierungsabsichten völlig durch. Dadurch wurden viele ständische Ämter mit staatlichen Ämtern verschmolzen. Der Kaiser verjagte zahlreiche hochgeborene Landstände aus ihren Wohnungen im steirischen Landhause. In den Jahren 1782 bis 83 wurden die Landeshauptmannschaften von Steiermark, Kärnten und Krain mit dem innerösterreichischen Gubernium vereinigt. Der Kaiser ent hob den Landeshauptmann Leopold Graf Herberstein förmlich seines Amtes und setzte den Grafen Franz Anton Khevenhüller als Gouverneur und Landeshauptmann von Steiermark ein. Damit verschwand das Amt des Landeshauptmannes als landständisches Amt und der zentralistische Absolutismus hatte nun nach allen Richtungen gesiegt. Die Landstände hat zwar Kaiser Josef nicht aufgehoben, aber 1789 ihr Steuerbewilligungsrecht beseitigt und den Landtag zu seiner tiefsten Bedeutungslosigkeit verurteilt. Von Dauer waren diese Verhältnisse allerdings nicht, denn nach dem Tode Kaiser Josefs gewannen die Landstände wieder manche ihrer Befugnisse zurück und in Karl Thomas Grafen Breuner erhielten die steirischen Stände wieder einen Landeshauptmann aus ihren Reihen.

HEINRICH ATTEMS

Die Landeshauptleute Ferdinand und Ignaz Maria, Grafen von Attems

Am 7. Juni 1800 starb zu Graz Karl Thomas Graf von Breuner im 81. Lebensjahr, der seit 1791 die Stelle des Landeshauptmannes bekleidet hatte. Der Landtag des Herzogtums Steiermark erstattete in der Sitzung am 25. November 1800 der Regierung den Vorschlag von 12 Kandidaten für diese Würde; unter diesen hatte Ferdinand Attems die größte Stimmenzahl, 85 von 94 Stimmen, erhalten und auf Grund des Vorschlages ernannte Kaiser Franz am 28. Jänner 1801 den Grafen Ferdinand Attems zum Landeshauptmann der Steiermark.

Von dem Augenblick an, wo der am 22. Jänner 1746 in Graz geborene Graf Ferdinand Attems als junger Mann dem Dienste des Vaterlandes sich zu widmen begann, hatte er sich dem Wirken und Schaffen im Ständehaus zugewendet. Seit 1771 war er Mitglied des Landtages, seit 1778 hatte er Sitz und Stimme im Ausschusse und seit 1782 in der Verordnetenstelle. War er in dem Verfassungskampf von 1790 und 1792 der eifervolle und starre Anwalt des alten formellen Rechtes, der Verteidiger der Privilegien von Adel und Klerus und somit der Gegner der vollberechtigten Ansprüche des Bürgerstandes, so fand er sich seit dem weisen Ausgleiche, den auch in dieser Frage Kaiser Leopold II. getroffen, mit den bestehenden Verhältnissen allmählich ab. Als Landeshauptmann wirkte er stets im Dienste seines Landes und erwarb sich durch Weisheit und Tatkraft in der Zeit der französischen Invasion und in den folgenden Jahren durch Förderung von Wissenschaft und Unterricht um das Land hohe Verdienste, die bei allen Bevölkerungsschichten Dank und Anerkennung fanden.

So wurde auch im 2. Koalitionskrieg die Steiermark unmittelbar vom Feinde berührt. Erst zogen die mit Österreich verbündeten russischen Heere in zwei Abteilungen durch das obere Land und durch Südsteiermark, und infolge des Waffenstillstandes von Steyr vom 25. Dezember 1800 wurde der größte Teil von Obersteiermark mit Leoben, Vordernberg, Eisenerz, Admont, Aussee und Murau von den Franzosen besetzt. Die Regierung setzte eine Landeskommission ein, die Stände hatten Vorschläge zur Landesverteidigung entworfen und wirkten auf das Kräftigste dahin, den vom Feinde heimgesuchten Landesteilen das Tragen der hieraus erwachsenen Lasten zu erleichtern.